

Sitzungsvorlage Nr. IX/296
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss**10.12.2015****Rat****17.12.2015**

Betreff: Festlegung der Gebührensätze 2016 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

FD/Az.: II / 700.30

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der bestätigend zur Kenntnis genommenen Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube | 99,05 €, |
| b) Gebühr je m ³ entnommenem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 6,90 €, |
| c) Gebühr je m ³ entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben | 5,67 €. |

Sachverhalt:

Durch Erlass der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2014 wurden die Gebührensätze für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Wirkung vom 01.01.2015 zuletzt geändert.

In § 12 dieser Satzung sind die derzeit geltenden Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube	101,68 €,
b) Gebühr je m ³ entnommenem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	6,91 €,
c) Gebühr je m ³ entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben	5,67 €.

Die Gebührensätze wurden nunmehr für das Jahr 2016 neu kalkuliert. Die Kalkulationsunterlagen sind dieser Vorlage als **Anlage I** beigelegt. Danach ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze:

a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube	99,05 €,
b) Gebühr je m ³ entnommenem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	6,90 €,
c) Gebühr je m ³ entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben	5,67 €.

Für die Festlegung der geänderten Gebührensätze (Buchst. a) bis c)) ist die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu ändern (**siehe hierzu gesonderte Sitzungsvorlage Nr. IX/297**).

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brömmel
Sachbearbeiterin

Fuchs
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Gebührenkalkulation 2016 Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen